

gangs spätestens binnen drei Tagen, von der Zeit, da sich selbiger ereignet, angerechnet, und wo es auf Untersuchung eines solchen Localis, welches sehr schleunigen physischen Veränderungen unterworfen ist, z. B. des Wasserstandes bei schnell an- und ablaufenden Bächen, ankommt, alsobald, und längstens binnen Vier und Zwanzig Stunden, von gedachter Zeit an gerechnet, bei der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo sich der Unglücksfall zugetragen hat, oder auf dem Lande wenigstens bei einer oder der andern Dorfgerichtsperson des besagten Orts, anzubringen.

4) Wenn Beamte und andere Obrigkeiten oder Dorfgerichtspersonen die ihnen, nach vorstehenden Nris. 1. und 2. obliegende alsbaldige Untersuchung der Lokalumstände längstens binnen drei Tagen, oder in den unter Nr. 3. zuletzt angegebenen vorzüglich dringenden Fällen binnen Vier und Zwanzig Stunden, von dem erfolgten Ansuchen um die Attestation an gerechnet, nicht bewirken, oder auch die sonstigen, in Gemäßheit bemeldeter Nr. 1 und 2, erforderlichen Verrichtungen binnen Vierzehn Tagen, ebensfalls von der Zeit des nur gedachten Ansuchens an gerechnet, nicht vornehmen, so ist jede solcher Vernachlässigungen mit einer Geldbuße von Zwei, und befundenen Umständen nach, mehreren Thalern zu bestrafen.

5) Bei der Landes-Ökonomie, Manufaktur- und Kommerziendeputation ist das Ansuchen um dergleichen Gratifikationen, bei Verlust derselben, binnen Acht Wochen, von der Zeit des Rettungsfalles an gerechnet, anzubringen.

6) Da endlich in dem unterm 28. April 1786 schriftlich erlassenen Generali,

daß von den Obrigkeiten bei Ausstellung der Rettungsattestate denen, die dergleichen, zum Behuf der zu erlangenden Gratifikation, sich ertheilen lassen; einige Unkosten nicht angezogen, vielmehr selbige ohnentgeltlich ausgestellt werden sollen,

bereits versehen worden ist; als wird sothane Vorschrift hierdurch nicht nur ausdrücklich wiederholt und eingeschärft, sondern dieselbe noch insbesondere dahin erstreckt, daß auch den, der erforderlichen Bescheinigung halber, etwan abzuhörenden Zeugen einige Entschädigung in diesem Falle für den gemachten Weg oder gehabtes Versäumnis nicht gereicht werden könne, und es sind überhaupt alle hierunter vorkommende Expeditionen dergestalt ohnentgeltlich zu verrichten, daß der Retter an der ihm bestimmten Prämie unter keinerlei Vorwande den mindesten Abzug erleide. Es ist auch daher der Gebrauch des Stempelpapiers

bei den Attestaten und Schriften, welche die Erlangung solcher Rettungsprämien zum Gegenstande oder zur Veranlassung haben, nicht erforderlich.

III.

Zu desto gewisserer Erreichung der landesväterlichen Absicht ist von dem Sanitätscollegio über die Mittel, die bei Verunglückten und für todt gehaltenen Personen anzuwenden sind, um sie wieder zum Leben zu bringen, nachstehender Unterricht entworfen worden.

Zu desto mehrerer Bekanntmachung der wegen Rettung verunglückter Personen getroffenen Anordnungen ist sowohl von dem gegenwärtigen Erläuterungs-Generali, als von dem vorausgegangenen Mandate v. J. 1773 ein Auszug gefertigt worden, welcher künftig, an der Stelle dieses Mandats, von den Kanzeln abgelesen werden soll.

Mittel, die bei verunglückten und für todt gehaltenen Personen, als: bei Ertrunkenen, Erdrösselten oder Erhenkten, durch Dämpfe Erstickten, vom Blitze Getroffenen oder Betäubten und bei Erfrorenen, um sie wieder zum Leben zu bringen, anzuwenden sind.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. I.

Bei allen dem Anscheine nach todtgefundenen Personen, sie mögen auf die eine oder die andere der in der Ueberschrift angegebenen Arten in diesem Zustand des Scheintodes versetzt worden seyn, sind gewisse allgemeine Vorkehrungen zu treffen.

Das Herausziehen der Ertrunkenen aus dem Wasser, das Abschneiden der Erdrösselten, die Aufhebung der erstickten oder erfrorenen Personen ist mit möglichster Behutsamkeit zu veranstalten, damit der Verunglückte weder durch Fallen noch durch Anstoßen, am Kopfe oder Halse; oder auch an den übrigen Theilen des Körpers, beschädigt werden könne. Es müssen darauf alle Hindernisse des Auflebens schleunigst von dem Körper des Scheintodten entfernt, und dieser behutsam an einen zu den Wiederbelebungsversuchen schicklichen Ort gebracht werden. In Rücksicht des ersten Punktes ist es nöthig, den Scheintodten so geschwind, als möglich, in eine aufgerichtete oder doch in eine solche Lage zu bringen, in welcher die Brust oder der Kopf möglichst erhaben liegen; bei Erhenkten das Würgeband, bei andern alle enge Binden und Kleidungsstücke zu lüften, alle gaffe